

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

25. Sitzung (31.03.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. März 1848.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
 des Herrn Grafen v. Langenstein,
 „ Freiherrn v. Andlaw,
 „ Freiherrn v. Rintz,
 „ Herrn Oberforstmeister v. Kettner,
 „ „ Oberstlieutenant v. La Roche,
 „ Freiherrn v. Rüdts,
 „ Herrn Generallieutenant v. Lasollaye,
 „ „ Staatsraths v. Rüdts,
 „ „ Geheimen Raths Klüber und
 „ „ Generalmajors v. Fischer.

Von Seiten der Regierungskommission:

- der Präsident des Ministeriums des Innern Herr Staatsrath Veff,
 der Präsident des Kriegsministeriums Herr Generalmajor Hoffmann,
 Herr Geheimer Referendar v. Stengel.

Unter dem Voritze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn
 Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zu Erstattung des Kommissionsberichts über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Einführung einer Bürgerwehr betreffend.

Geheimer Rath Vogel erstattet Namens der Kommission diesen Bericht mündlich wie folgt:

Die Kommission hat das Gesetz über die Bürgerwehr gestern Abend einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Ein schriftlicher Bericht konnte über ein so

umfassendes Gesetz bis heute nicht mehr entworfen werden. Ich trage daher nur mündlich das Ergebnis der Kommissionsberathung vor.

Es besteht in dem Antrage, daß der Entwurf, wie er von der zweiten Kammer verfaßt worden ist, auch von diesem hohen Hause im Ganzen angenommen werde.

Wir befinden uns hier in einem ähnlichen Falle, wie bei einem Gesetze, das vor mehreren Tagen angenommen wurde, nämlich dem Gesetze über die Entschädi-

gungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen. Bei manchen Artikeln hätten wir Abänderungen gewünscht. Aber wir legen darauf, daß das Gesetz in Bälde erlassen und vollzogen werde, einen größeren Werth, als auf einzelne Abänderungen, die wir nicht für durchaus nothwendig erachten müssen.

Auch kommt dabei im Allgemeinen in Betracht, daß es gewiß eine der ersten Aufgaben des deutschen Parlaments sein wird, ein allgemeines deutsches Bürgerwehrgesetz zu erlassen, worauf auch in dem Schlusse des Entwurfes hingedeutet ist, in Bezug auf welchen wir übrigens zu erläutern haben, daß ein stehendes Heer nicht entbehrt werden kann, was auch nach diesem etwas unklaren Schlusse wohl nicht anders gemeint sein wird.

Unter den Abänderungen, welche der Regierungsentwurf durch die Beschlüsse der zweiten Kammer erlitten hat, heben wir hauptsächlich die hervor, daß die Einwirkung der Staatsbehörden bedeutend beschränkt worden ist. Dies ist besonders in Bezug auf die Bestellung der Vorgesetzten geschehen. Während nach dem Regierungsentwurf die Ernennung der Bataillonskommandanten und der höheren Befehlshaber von Staatsregierungs wegen zu geschehen gehabt hätte, sollen nach dem Entwurfe der zweiten Kammer die Anführer und Unteranführer der verschiedenen Fähnlein, die Bannerführer oder Bataillonskommandanten erwählen, wogegen der Heerschaarbefehlshaber von den Offizieren der Banner erwählt, und vom Großherzog bestätigt wird. Die Ernennung des obersten Befehlshabers aller Bürgerwehrmannschaften des Landes, sowie seines Stabes, geschieht durch den Großherzog.

Noch auf einen andern Artikel müssen wir Ihre Aufmerksamkeit im Allgemeinen lenken, nämlich auf den §. 58, nach welchem allgemeine Dienstvorschriften für die gesammte Landwehrmannschaft der ständischen Zustimmung unterliegen sollen.

Wir sind zwar ganz damit einverstanden, daß alle diejenigen allgemeinen Vorschriften, welche das Wesen der Bürgerwehr berühren, zur Gesetzgebung gehören sollen. Es läßt sich aber nicht bestreiten, daß Dienstvorschriften, die am Bestand und Wesen der Bürgerwehr

nichts ändern und nur eine gleichförmige ordnungsmäßige Dienstleistung bezwecken, in den Kreis der Gesetzgebung, wohin sie ihrer Natur nach sich nicht eignen, nicht gezogen werden sollten.

Wenn wir nun gleich, wie schon bemerkt, manche Abänderung in den angedeuteten und in andern bei einzelnen Paragraphen sich ergebenden Beziehungen für zweckmäßig erachtet hätten, so nehmen wir doch, im Hinblick auf den großen hochbedeutenden Zweck des Gesetzes im Ganzen und auf die wünschenswerthe baldige Ausführung desselben, da wir dasselbe im Ganzen für gut und zweckmäßig erachten, keinen Anstand, seine Annahme vorzuschlagen.

Auf den ausgesprochenen Wunsch des durchlauchtigsten Präsidenten beschließt die hohe Kammer, sofort die Berathung in abgekürzter Form eintreten zu lassen. Die Diskussion über den vorliegenden Gesetzesentwurf im Allgemeinen wird sofort eröffnet.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich muß mich als Mitglied der Kommission zunächst dahin aussprechen, daß ich mich dem anschließe, was so eben der Herr Berichterstatter gesagt hat.

Ich lege dabei besonderes Gewicht auf den letzten Paragraphen des Gesetzesentwurfes wonach die Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine nur beschränkte sein wird. Indessen hoffe ich, daß dieses Gesetz auf die Beruhigung der gegenwärtig so sehr erregten Gemüther beruhigend wirken wird.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Der Gesichtspunkt von welchem der Bericht Ihrer Kommission ausgeht, ist auch der unsrige. Wir verkennen nicht, daß manche Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mangelhaft oder unpassend sind, und einer Verbesserung bedürfen. Dasselbe ist ein Werk der Eile; es war durch den Drang der Umstände geboten, mit Erlassung des Gesetzes möglichst rasch zu Werk zu gehen. Von diesem Gesichtspunkte aus, und da das Gesetz ohnehin nur ein transitorisches ist, müssen wir wünschen, daß dasselbe von der hohen Kammer angenommen werde.

Es wird sofort zur Diskussion über die einzelnen Artikel übergegangen.

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6, werden ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 7 bemerkt Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß der Fall des §. 5, Nr. 6, soweit er sich auf solche bezieht, welche durch Staatsgeschäfte abgehalten, den Eintritt in die Bürgerwehr ablehnen können, nicht unter diesen siebenten Artikel paßt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Frage, ob ein Staatsdiener für den Dienst entbehrlich sei, nur von der ihm vorgesetzten Behörde entschieden werden könne. Was diese ausspricht, muß maßgebend sein, und kann nicht etwa noch der Prüfung und Entscheidung des Gemeinderaths und Bürgerwehrgerichts anheim gegeben sein.

Es kam dieser Punkt auch in der andern Kammer schon zur Sprache, und wiewohl die von mir so eben ausgesprochene Ansicht Anerkennung fand, wurde doch bei der großen Eile, mit welcher die Berathung stattfand, eine Abänderung oder nähere Bestimmung in dem von mir angedeuteten Sinn nicht beschloffen.

Hofdomänenkammer-Direktor Beger: Ich kann mich mit dem Herrn Regierungskommissar darin für vollkommen einverstanden erklären, daß nur der betreffenden Staatsbehörde die endgültige Entscheidung darüber zustehen könne, ob ein Staatsdiener für den Dienst unentbehrlich und demzufolge berechtigt sei, den Eintritt in die Bürgerwehr abzulehnen.

Ich muß bedauern, daß dies nicht in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, um so mehr, als man nach dem Wortlaute des Art. 7 geneigt sein möchte, auch in dem erwähnten Falle die Kompetenz des Gemeinderaths und Bürgerwehrgerichts anzunehmen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es scheint mir, daß auch nach dem Wortlaute des Art. 7, in welchem nur von Beschwerden über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bürgerwehr gesprochen wird, jener Fall nicht unter denselben paßt.

Meine Bemerkung hatte zunächst nur den Sinn, daß eben hier das Gesetz lückenhaft ist, indem, bei dem Art. 5 Nr. 6 eine Bestimmung darüber, wem in jenen Fällen die Entscheidung zustehen solle, ausdrücklich gegeben sein sollte.

Der Art. 7 wird sofort angenommen; ebenso die Art. 8 und 9.

Zu Art. 10 bemerkt Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg, daß ihm die Eidesformel beinahe zu viel umfassend scheine.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Die hier angenommene Eidesformel steht im Einklang mit demjenigen, was im Art. 2 als der Zweck der Bürgerwehr angegeben ist.

Der Regierungsentwurf hatte eine andere Eidesformel angenommen, welche aber dem wesentlichen Inhalte nach von der gegenwärtigen nicht verschieden ist. Wir sind deshalb mit der Annahme der letztern auch einverstanden.

Art. 10 wird sofort angenommen.

Zu Art. 11 äußert Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Ich will hier nur zur Vermeidung eines etwaigen Mißverständnisses bemerken, daß dieser Artikel nicht etwa den Sinn hat, es dürfe eine Gemeinde, wenn die Wehrmannschaft schon ein Zwanzigtheil der Bevölkerung oder mehr beträgt, nicht dennoch Waffen anschaffen und abgeben. Nur hat sie hiezu in diesem Falle keine Verbindlichkeit, und folgeweise auch keinen Anspruch auf einen Beitrag des Staats zu der Anschaffung der Waffen.

Art. 11 wird angenommen; ebenso Art. 12.

Zu Art. 13 bemerkt Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Dieser Artikel enthält eine der wesentlichsten Abänderungen des Regierungsentwurfes, welcher sich jedoch nicht tadeln läßt. Nach dem Regierungsentwurfe sollte in Friedenszeiten die Wehrmannschaft jeder Gemeinde ein abgeschlossenes Ganzes für sich bilden. Ein Zusammenhang der verschiedenen Wehrmannschaften des Landes sollte für den Fall des Krieges vorbehalten werden. Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer soll dagegen die Bürgerwehr des Landes auch in gewöhnlichen Zeiten als ein zusammenhängendes Ganzes organisiert sein.

Art. 13 wird sofort ohne weitere Bemerkung angenommen.

Zu Art. 14 bemerkt Geheimer Rath v. Marschall: Es scheint mir hier ein Rechnungsfehler unterlaufen zu sein, da nur auf diese Weise der Widerspruch zu erklären sein wird, welcher zwischen diesem Artikel und dem Art. 17 und 19 obwaltet.

Nach Art. 17. kann ein Fähnlein höchstens aus 120 Mann, und nach Art. 19 ein Banner höchstens aus 6 Fähnlein bestehen. Es kann hiernach ein Banner nie-

mal aus mehr als 6 mal 120, das ist 720, Mann bestehen. Demnach ist nicht richtig, wenn in Art. 14 gesagt ist, daß die Wehrmannschaft eines Amtsbezirks einen Banner bilde, so oft sie die Zahl von 800 Mann nicht übersteige, da ja diese nach den eben angeführten Bestimmungen nicht einmal erreicht werden kann.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Ein Widerspruch zwischen dem von dem Herrn Sprecher bezeichneten Artikel findet in Wahrheit nicht statt. Es ist im Art. 17 ausdrücklich gesagt, daß bei der dort angegebenen Zahl von 120 Mann die Führer und Spielleute nicht eingerechnet sind. Da nun jedes Fähnlein 4 Offiziere, 18 Unteroffiziere und 3 Spielleute hat, so kann dasselbe, diese mit eingerechnet, aus 145 Mann bestehen. Demnach wäre die höchste mögliche Zahl der Mannschaft eines Banners nicht 720, sondern 870. Es konnte daher sehr wohl im Art. 17 bestimmt werden, daß die Zahl von 800 nicht überstiegen werden soll.

Die Art. 15 bis 31 werden sofort ohne Bemerkung angenommen.

Zu Art. 32 stellt Freiherr v. Göler an die Regierungskommission die Anfrage, ob sich der I. Abschnitt dieses Artikels auch auf die im 28. Artikel benannten Personen beziehe.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Nein, da diese Personen von dem Großherzog ernannt werden, so kann es auch nur dem Ermessen des Großherzogs anheim gegeben sein, dieselben längere oder kürzere Zeit in ihrer Stelle zu belassen.

Dieser Artikel, sowie die folgenden bis zum Art. 48, werden sofort angenommen.

Zu Art. 49 bemerkt Geheimer Rath v. Marschall: Dieser Artikel scheint vorauszusetzen, daß überall eine vollkommen hinreichende Feuerwehrmannschaft organisiert ist. Wo dies nicht der Fall wäre, kann ich nicht zweckmäßig finden, daß bei Feuergefahr die Bürgerschaft als Bürgerwehr bewaffnet zu erscheinen verpflichtet sein sollte.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Die gleiche Bestimmung gilt auch bei dem Militär. Bei Feuergefahr ist es immer zweckmäßig, bewaffnete Mannschaften zu haben, welche nöthigenfalls einschreiten kann gegen Störung der Ordnung.

Dieser Artikel, sodann die Art. 50 bis 54, werden ohne Bemerkung angenommen.

Zu Art. 55 bemerkt Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es ist in diesem Artikel festgesetzt, daß, wenn die Wehrmannschaften durch ein provisorisches Gesetz einberufen werden, gleichzeitig die Stände einberufen werden, und spätestens innerhalb 10 Tagen versammelt sein sollen. Ich muß nun darauf aufmerksam machen, daß es Fälle geben kann, wo die Einhaltung dieser Bestimmung unmöglich ist.

Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Kammer, zu der Zeit, wo das provisorische Gesetz erlassen wird, aufgelöst ist, oder, wenn ein Viertel der Mitglieder nach den Bestimmungen der Wahlordnung ausgetreten, und die Vornahme der Ersatzwahlen noch nicht erfolgt ist. Es wurde hierüber schon in der zweiten Kammer gesprochen, und die Richtigkeit meiner Bemerkung von vielen Seiten anerkannt.

Wir werden in Fällen, wo die Befolgung der vorliegenden Bestimmung unmöglich ist, von der allgemeinen Ermächtigung, welche der Regierung durch den §. 66 der Verfassungsurkunde gegeben ist, Gebrauch machen.

Dort ist nämlich der Regierung ganz allgemein das Recht gegeben, solche Verordnungen, welche durch das Staatswohl dringend geboten sind, und deren vorübergehender Zweck durch eine Verzögerung vereitelt würde, selbstständig auch dann zu erlassen, wenn diese Verordnung ihrer Natur nach zur ständischen Berathung geeignet wäre.

Es versteht sich wohl von selbst, daß der Art. 55 unseres Gesetzes nicht in dem Sinne verstanden werden kann, daß dadurch der Art. 66 der Verfassungsurkunde in seiner Wirksamkeit beschränkt werden soll.

Dieser und der folgende Artikel werden hierauf angenommen.

Zu Art. 57 bemerkt Geh. Rath v. Marschall: Ich erlaube mir hier, an die Regierungskommission die Anfrage zu stellen, wer in dem Falle dieses Artikels die Kosten des Soldes und der Verpflegung tragen soll; es können diese doch wohl nur vom Staate getragen werden?

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Es versteht sich von selbst, daß hier der Staat die Kosten

zu tragen haben wird, da die Bürgerwehr zu dem in diesem Artikel bezeichneten Dienste nur in Folge einer Aufforderung der Staatsbehörden oder des Oberbefehlshabers verwendet werden kann.

Dieser Artikel und die folgenden bis Art. 70 werden ohne Bemerkung angenommen.

Zu Art. 71 bemerkt Geh. Rath Vogel: Ich kann mich mit der Bestimmung dieses Artikels, wonach dem Verurtheilten zusteht, gegen das vom Befehlshaber gegebene Erkenntniß die Berufung an das Bürgerwehrgericht zu ergreifen, nicht einverstanden erklären, wiewohl ich aus den schon im Kommissionsbericht angedeuteten Gründen einen Antrag auf Nichtannahme dieses Artikels nicht stellen will. Es ist aber einleuchtend, daß das Ansehen und die Kraft des Befehlshabers dadurch nur geschwächt werden, wenn seine Erkenntnisse durch ein Gericht, dessen Majorität in der Regel aus Untergebenen dieses Befehlshabers bestehen wird, umgestoßen werden kann. Es wäre daher unzweifelhaft zweckmäßiger, wenn die Berufung statt bei dem Bürgerwehrgericht, bei dem höchsten Befehlshaber, oder bei der obersten Staatsbehörde anzubringen wäre.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Allerdings, es ist dies einer der Mängel, an welchen dieses Gesetz leidet.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Es versteht sich wohl von selbst, daß im Falle des Krieges auch auf die Bürgerwehr die allgemeinen Militärgesetze anwendbar sein müssen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden einen der Gegenstände jenes zukünftigen Gesetzes bilden, auf welches der Art. 93 des vorliegenden Gesetzes hinweist.

Dieser Artikel wird sofort angenommen; ebenso die folgenden Artikel bis 82.

Zu Art. 83. äußert Geh. Rath Vogel: Auch auf diesen Artikel paßt meine vorige Bemerkung. Es ist offenbar dem Ansehen und der Kraft des Befehlshabers nachtheilig, und mithin die Disciplin gefährdend, daß die Erkenntnisse des Befehlshabers, auch wenn keine Berufung erfolgt ist, erst nach 24 Stunden vollzugsreif werden sollen.

Hofdomänenkammer-Direktor Beger: Ich bin mit dem vorigen Herrn Redner ganz darin einverstanden, daß

die Art. 71 und 83 wohl geeignet sind, gerechten Anstand zu erregen. Indessen, da die Zeit drängt, und da die Dauer des Gesetzes nur eine beschränkte sein wird, so stimme ich für die unveränderte Annahme.

Regierungskommissär Geh. Referendär v. Stengel: Für die Bestimmung des Art. 71 möchte sich doch das anführen lassen, daß in den meisten Gemeinden der Befehlshaber, welcher die Strafen verhängt, der höchste sein wird. Wenn man hier die Berufung statt an das Bürgerwehrgericht an den höheren Befehlshaber gehen lassen wollte, so würde dies, da der letztere in einer andern Gemeinde wohnhaft wäre, immerhin unangenehme Weitläufigkeiten veranlassen.

Dieser Artikel wird angenommen, ebenso die folgenden bis zum Art. 92.

Zu Art. 93 bemerkt Se. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich vermiße in diesem Gesetz, dessen Eintheilung von derjenigen im Regierungsentwurf sehr verschieden ist, dasjenige, was im dritten Theile jenes Entwurfes (Art. 96 bis 100) enthalten war.

Es scheint mir dies eine Lücke im vorliegenden Gesetze zu sein.

Regierungskommissär Geh. Referendär v. Stengel: Dieser dritte Theil ist eingeschaltet in dem Art. 51 und den folgenden. Es wird übrigens auch dort im Art. 53 wegen der zu erlassenden näheren Bestimmung auf ein später zu erlassendes Gesetz verwiesen.

Geh. Rath v. Hirscher: Es wird in dem Art. 93 von einem baldigt zu erlassenden Gesetze über Wehrpflicht gesprochen. Ich möchte mir hier an die Regierungskommission die Anfrage erlauben, ob hiermit auf ein künftiges badisches, oder auf ein allgemein deutsches Gesetz hingewiesen ist.

Ich verstehe es in dem letzteren Sinn, wiewohl man dem Wortlaute nach die entgegengesetzte Ansicht folgern könnte, da in einem badischen Gesetze nicht wohl mit solcher Bestimmtheit von Erlassung eines künftigen Gesetzes gesprochen werden kann, dessen Erlassung außerhalb der Befugnisse der badischen Regierung und Stände liegt. Ich müßte sehr bedauern, wenn nicht übereinstimmende Bestimmungen über die Volksbewaffnung für ganz Deutschland in nächster Zukunft gegeben werden würden.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Das Gesetz,

auf welches im Art. 93 hingewiesen ist, wird ein allgemein deutsches sein. Ein besonderes badisches Wehrgesetz würde man in gegenwärtiger Zeit nicht mehr wohl erlassen können. Schon bisher gingen die das Militärwesen betreffenden wichtigeren Anordnungen vom deutschen Bunde aus. Um so mehr wird man künftig, da die deutschen Staaten weit enger als bisher mit einander verbunden werden sollen, und eine Nationalvertretung stattfinden wird, diesen Zweig der Gesetzgebung dem deutschen Parlamente überlassen, von welchem zu erwarten steht, daß es ein Wehrgesetz in kürzester Zeit beraten werde.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Es wird eine der ersten Aufgaben des deutschen Parlaments sein, Deutschland eine Wehrverfassung zu geben, in welcher mindestens die Grundzüge für alle deutschen Staaten gegeben werden.

Die Gesetzgebungen der besonderen Staaten werden dann höchstens etwa da ausfüllen, wo ihnen von der allgemeinen Gesetzgebung zum Ausfüllen Raum übrig gelassen ist.

Geheimer Rath v. Marschall: Es ist nach der Erklärung der Herren Regierungskommissäre der Art. 93 mithin dahin zu verstehen, daß mittelst desselben nicht eine bestimmte Zusicherung auf ein von Baden zu erlassendes Gesetz über Verschmelzung des stehenden Heeres mit einer allgemeinen Volksbewaffnung gegeben wird, sondern eben nur die Hoffnung ausgesprochen ist, es werde später ein allgemeines deutsches Wehrgesetz nach solchen Grundsätzen erlassen werden.

Freilich pflegt man sonst Hoffnungen in Gesetzen nicht auszusprechen, ich ergreife sie aber hier, bei der Mangelhaftigkeit des vorliegenden Gesetzes sehr gerne.

Dieser Artikel wird sofort angenommen.

Bei der nunmehr durch namentlichen Aufruf vorgenommenen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe einstimmig von der hohen Kammer angenommen.

Hofdomänenkammer-Direktor Beger zeigt der hohen Kammer an, daß er als Mitglied der Kommission eine Adresse, betreffend die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken nach den Beschlüssen der hohen Kammer vom 18. März d. J. verfaßt habe, und bereit sei, dieselbe vorzutragen. Die Adresse lautet, wie folgt:

Durchlauchtigster Großherzog, gnädigster Fürst und Herr! Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuer Stände hat in der dritten öffentlichen Sitzung den Antrag entwickelt, in einer unterthänigsten Adresse Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, Höchsthochverehrte Bundestagsgesandtschaft gnädigst beauftragen zu wollen, bei der hohen Bundesversammlung den Antrag auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfang der deutschen Bundesstaaten zu stellen.

Als dieser Antrag die erforderliche Unterstützung gefunden, hat die erste Kammer die ihr durch die Geschäftsordnung vorgezeichnete Behandlung dieser Motion angeordnet, zu ihrer Begutachtung eine Kommission ernannt, und von dieser sich Vortrag erstatten lassen, sofort

in Erwägung, daß, wie in allen civilisirten Staaten, so auch in Baden die Gesetzgebung die Hazardspiele verboten hat, und nur ausnahmsweise unter jetzt nicht mehr vorwaltenden Verhältnissen in der Stadt Baden während der Kurzeit das Halten einer Spielbank gestattet ist,

in Erwägung, daß das öffentliche Hazardspiel als sittenverderbend und im hohen Grad gemeinschädlich erkannt ist,

in Erwägung, daß gegenüber diesem Einfluß die Dotation der Badkasse durch den Spielpacht nicht in Betracht kommen kann, auch nicht eine etwaige Minderung des Fremdenbesuches in Baden, welche indessen bei der Trefflichkeit der Heilquellen, bei der paradiesischen Umgebung der verjüngten Bäderstadt und bei den Genüssen, welche die Kunst bereits darbietet, und in reicherm Maße annoch bieten kann, kaum zu besorgen ist,

in Erwägung, daß das Vorgehen Badens die öffentliche Meinung über solche Institute, welche Meinung, als in dem Sittengesetz wurzelnd, von großem Gewicht ist, befriedigen und als mächtiges Beispiel auf die andern Staaten des deutschen Bundes zu gleichem Ziel zu wirken um so mehr geeignet erscheint, als damit der Ernst der Gesinnung zuerst bei sich selbst bewiesen wird,

in Erwägung endlich, daß der Entschluß Badens auch auf baldmögliche Beseitigung der verderblichen Klassen- und Zahlenlotterien, des Lotto, in den andern deutschen Staaten bedeutsam hinzuwirken geeignet ist,

in der heutigen öffentlichen Sitzung beschloffen:

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten, gnädigst aussprechen, beziehungsweise befehlen zu wollen:

- 1) Daß die öffentliche Spielbank in der Stadt Baden baldmöglichst aufgehoben werde, längstens mit Endigung des gegenwärtigen Spielpachtes aufhören solle.
- 2) Höchste-Ihre Bundestagsgesandtschaft gnädigst beauftragen zu wollen, unter Anzeige hievon bei der hohen Bundesversammlung den Antrag auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im ganzen Umfange der deutschen Bundesstaaten zu stellen.

Wir legen diese unterthänigste Bitte der ersten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 18. März 1848.

rc. rc. rc.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es ist in dieser Sache ein neues Stadium eingetreten. Der hauptsächlichste Anstand, welcher früher der Aufhebung der öffentlichen Spielbanken im Wege stand, war der, daß Bayern, in welchem das Lotto noch bestand, nicht einwilligen wollte, daß auch dieses mit den Spielbanken gleichzeitig aufgehoben werde. In der jüngsten Zeit aber hat die bayerische Regierung die Aufhebung des Lotto's förmlich zugesagt. Hierdurch ist die Aussicht, daß die beiden längst als gemeinschädlich erkannten Institute, das Lotto und die öffentlichen Spielbanken in Deutschland aufgehoben werden können, bedeutend gestiegen.

Es wird hierauf die Adresse in der Fassung, wie dieselbe vorgetragen worden, von der hohen Kammer genehmigt, und die Sitzung sofort geschlossen.

Zur Beurkundung
der Sekretär:

Karl Frhr. v. Göler.